

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Einkauf von Waren

Version 08/2025

§1 Anwendung

- Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Einkauf von Waren ("AGB") gelten für den Kauf von Materialien, Artikeln, Produkten, Komponenten, Software und damit verbundenen Dienstleistungen ("Waren"), die vom Lieferanten ("Verkäufer") angeboten oder erbracht werden. Sie gelten für alle Anfragen des Käufers nach Kostenvoranschlägen oder Angeboten, für alle Angebote des Verkäufers und sind integraler Bestandteil jeder Bestellung ("Bestellung"), die der Käufer dem Verkäufer erteilt. Im Sinne dieser AGB bedeutet Käufer (i) CQLT SaarGummi Technologies S.à r.l., eingetragen unter der Nummer RCS Luxembourg B 108936, mit Sitz in 9 Op der Kopp, 5544 Remich, Luxemburg, oder (ii) jede Gesellschaft, an der CQLT SaarGummi Technologies S.à r.l. direkt und/oder indirekt mindestens 50 % des Aktienkapitals hält, und über ein ordentliches Stimmrecht verfügt oder über das Recht verfügt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrats, oder eines gleichwertigen Organs zu wählen einschließlich ihrer Rechtsnachfolger, Abtretungsempfänger und/oder Übertragungsempfänger, und/oder (iii) jede Tochtergesellschaft oder Zweigniederlassung, die im Namen oder unter der Kontrolle der unter (i) und (ii) oben definierten Gesellschaften handelt. Andere Bedingungen als die AGB, die Bestimmungen der Bestellung und alle darin durch Verweis einbezogenen Dokumente sind für den Käufer nicht verbindlich, es sei denn, sie werden ausdrücklich schriftlich anerkannt. Die in einer Auftragsbestätigung, einem vorherigen Angebot oder einem anderen von den Verkäufern ausgestellten Dokument enthaltenen Bedingungen sind für den Käufer nicht verbindlich, auch wenn sie nicht ausdrücklich abgelehnt wurden.
- Eine Änderung oder Ergänzung der Bestellung ist für den Käufer nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich schriftlich in Form einer neuen Bestellung oder einer Änderung der Bestellung durch den Käufer angenommen wurde. Alle Vereinbarungen, Verhandlungen oder Absprachen zwischen Käufer und Verkäufer vor dem Datum der Bestellung, ob schriftlich oder mündlich werden durch die Bestellung ersetzt.
- Besondere Bestimmungen einer Bestellung, besondere mit dem Verkäufer schriftlich vereinbarte Bedingungen und alle darin enthaltenen Dokumente, die im Widerspruch zu den AGB stehen, haben Vorrang vor den entsprechenden AGB-Bestimmungen.
- Diese AGB gelten auch für alle künftigen Geschäfte zwischen den Parteien, ohne dass es eines erneuten Hinweises auf diese AGB bedarf. Dies gilt auch dann, wenn der Verkäufer erst mit dem ersten Geschäftsabschluss von diesen AGB Kenntnis erlangen sollte.

§2 Schriftliche Korrespondenz

- Der gesamte Schriftverkehr im Zusammenhang mit der Angebotsabgabe sowie mit der Bestellung und deren Bearbeitung ist an die im Kopf der Bestellung angegebene Adresse zu richten. Bei Abschluss des gesonderten schriftlichen Vertrags haben die Parteien sämtliche Unterlagen an die im Kopf oder im Hauptteil des Vertrags angegebenen Adressen zu richten, es sei denn, eine Partei hat der anderen Partei eine andere Korrespondenzadresse mitgeteilt.
- Der Käufer kann alle Dokumente, die dem Verkäufer im Zusammenhang mit der Bestellung zur Verfügung zu stellen sind, auf elektronischem Wege unter Verwendung elektronischer Datenübertragungsverfahren übermitteln. Auf Verlangen des Käufers hat der Verkäufer Rechnungen und andere Dokumente, die dem Käufer im Zusammenhang mit der Bestellung zu übermitteln sind, auf elektronischem Wege unter Verwendung elektronischer Datenübertragungsverfahren einzurichten. Alle in elektronischer Form übermittelten Dokumente (einschließlich, aber nicht beschränkt auf z. B. E-Mail, Fax oder andere elektronische Übermittlungsarten) haben die gleiche Rechtswirkung wie die Zustellung eines Originals.

§3 Annahme der Bestellung

- Es wird davon ausgegangen, dass der Verkäufer den Auftrag in seiner Gesamtheit ohne Änderungen oder Ergänzungen angenommen hat, ungeachtet früherer Geschäfte oder Handelsbräuche, wenn der Verkäufer entweder den Auftrag bestätigt oder mit der Ausführung beginnt, je nachdem, was zuerst eintritt. Der Käufer kann jeden Auftrag jederzeit vor der Annahme durch den Verkäufer stornieren.
- Der Verkäufer kann die Bestellung innerhalb einer Frist von sieben (7) Tagen nach Absendung der Bestellung durch den Käufer annehmen. Eine stillschweigende Bestätigung der Bestellung gilt als gegeben, wenn der Verkäufer dem Käufer innerhalb der oben genannten Frist von sieben (7) Tagen keine schriftliche Antwort erteilt hat.
- Alle Dokumente des Verkäufers (z. B. Angebote, Bestätigungen, Frachtbriefe, Rechnungen usw.), einschließlich aller Dokumente des Verkäufers, auf die in der Bestellung Bezug genommen wird, gelten als Gegenangebot an den Käufer, soweit sie Bedingungen enthalten, die zu den Bedingungen der Bestellung hinzukommen, ihnen widersprechen oder sie ablehnen. Ein solches Gegenangebot wird vom Käufer abgelehnt und

ist für ihn nicht bindend, es sei denn, es wird vom Käufer ausdrücklich schriftlich angenommen. Nimmt der Käufer ein solches Gegenangebot nicht schriftlich an, so gilt der Beginn der Leistungserbringung durch den Verkäufer als Annahme des Auftrags und als Zustimmung des Verkäufers, die Leistung gemäß den Bedingungen des Auftrags zu erbringen. Die Bedingungen der Bestellung gelten auch dann unverändert, wenn der Käufer in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Verkäufers Produkte des Verkäufers annimmt und bezahlt.

- Der Käufer behält sich das Recht vor, nicht gelieferte Teile der Bestellung zu stornieren oder Änderungen an der Bestellung vorzunehmen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf, Änderungen an einem oder mehreren der folgenden Punkte: (a) die Zeichnungen, Entwürfe oder Spezifikationen der Waren, (b) die Mengen, die Versandart oder die Verpackung der Waren, (c) den Ort oder die Zeit der Inspektion, Lieferung oder Abnahme der Waren und (d) den Umfang des dem Verkäufer zur Verfügung gestellten Vermögens des Käufers. Führt eine solche Änderung zu einer Erhöhung oder Verringerung der Kosten oder des Zeitaufwands für die Ausführung des Auftrags, so wird der Preis oder der Lieferplan oder beides in angemessener Weise angepasst, wie von den Parteien festgelegt. Die Bestimmungen dieses Abschnitts entbinden den Verkäufer nicht davon, den Auftrag in der geänderten Form auszuführen. Preiserhöhungen, Kosten, Gebühren oder andere Beträge, Verlängerungen der Lieferfristen oder andere Änderungen sind für den Käufer nur dann verbindlich, wenn sie durch eine vom Käufer ausgestellte geänderte Bestellung nachgewiesen werden.
- Der Verkäufer erklärt sich damit einverstanden, dass er mit der Annahme der Bestellung auch das Qualitätshandbuch des Lieferanten (Supplier quality agreement) verfügbar unter <https://group.saargummi.com/en/downloads> akzeptiert.

§4 Preise und Zahlungsbedingungen

- Die in den Bestellungen genannten Preise sind verbindlich und verstehen sich, soweit nicht anders vereinbart, zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Preise verstehen sich, soweit nichts anderes vereinbart ist, frei Haus an den vom Besteller angegebenen Lieferort einschließlich aller Neben- und Verpackungskosten.
- Die Zahlungsfristen für die Bestellung werden ab dem Datum des Rechnungseingangs oder dem Datum des Erhalts der konformen Waren berechnet, je nachdem, was zuletzt eintritt. Rechnungen für Lieferungen müssen der Sendung beigefügt werden.
- Die Preise dürfen nicht erhöht werden, es sei denn, dies wird durch eine geänderte, vom Käufer ausgestellte und unterzeichnete Bestellung genehmigt. Der Verkäufer bestätigt, dass die Preise und Bedingungen für die von der Bestellung erfassten Waren für den Käufer nicht ungünstiger sind als die Preise und Bedingungen, die der Verkäufer derzeit anderen Kunden für dieselben oder ähnlichen Waren oder Dienstleistungen in ähnlichen Mengen anbietet. Der Verkäufer erklärt sich damit einverstanden, dass, sollten einem anderen Kunden für die gleichen oder ähnlichen Waren in ähnlichen Mengen günstigere Preise oder Bedingungen angeboten werden, dem Käufer der gleiche Preis und die gleichen Bedingungen zu dem Zeitpunkt gewährt werden, zu dem sie einem anderen Kunden erstmals angeboten wurden. Der Verkäufer erklärt sich damit einverstanden, dass jede Preissenkung, die nach der Erteilung des Auftrags für Waren der vom Auftrag abgedeckten Art vorgenommen wird, auf die im Rahmen des Auftrags gekauften Waren anwendbar ist, und der Käufer hat Anspruch auf eine entsprechende Gutschrift des Betrags einer solchen Reduzierung. Der Preis des Verkäufers darf nicht höher sein als der niedrigste vorherrschende Marktpreis. Jede Senkung der Kosten des Verkäufers, die sich aus einer Senkung der Frachtraten, Zölle, Einfuhrsteuern, Verbrauchssteuern, Verkaufssteuern, Rohstoffkosten und/oder anderer ähnlicher Kosten gegenüber den zum Zeitpunkt der Bestellung geltenden Preisen ergibt, führt zu einer entsprechenden Senkung des Preises der vom Käufer bestellten Produkte.
- Der Käufer kann Rechnungen nur dann bearbeiten, wenn sie den Bestimmungen in der Bestellung des Käufers entsprechen. Die Rechnung muss den Anforderungen des Steueroberbuchs gemäß den geltenden Rechtsvorschriften entsprechen und die richtigen Verwaltungsdaten enthalten. Entspricht die Rechnung nicht den oben genannten Bedingungen, ist der Käufer berechtigt, die Rechnung an den Verkäufer zurückzusenden und ist nicht verpflichtet, auf dieser Grundlage eine Zahlung zu leisten. Mit der Zustellung einer ordnungsgemäßen Rechnung beginnt für den Verkäufer eine neue Frist zu laufen.
- Die Rechnung ist per Banküberweisung innerhalb von fünfundvierzig (45) Tagen netto ab Rechnungseingang zu begleichen, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Die Begleichung der Rechnung lässt das Recht des Käufers unberührt, ungerechtfertigte Forderungen schriftlich zu beanstanden.
- Der Verkäufer ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers nicht berechtigt, seine Forderungen gegen den Käufer abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen.
- Die konkreten Zahlungsbedingungen werden in der Bestellung individuell festgelegt.

8. Der Käufer ist jederzeit berechtigt, alle Beträge, die der Verkäufer oder ein verbundenes Unternehmen des Verkäufers dem Käufer oder einem verbundenen Unternehmen des Käufers schuldet, mit Beträgen zu verrechnen, die der Käufer im Zusammenhang mit der Bestellung zu zahlen hat.

§5 Versand und Lieferung

1. Die erfolgte WarenSendung ist dem Käufer durch Übersendung des Lieferscheins zu melden. Dieser muss die folgenden Angaben enthalten: Bestellnummer und Ausstellungsdatum der Bestellung; Art der Ware und Materialnummer; Menge, Netto- und Bruttогewicht der Ware. Unterlässt der Verkäufer eine der vorgenannten Angaben und kommt es dadurch zu Verzögerungen in der Abwicklung, so geht dies zu Lasten des Verkäufers.
2. Alle Waren sind in geeigneter Weise zu verpacken, zu kennzeichnen und gemäß den Spezifikationen des Käufers oder, in Ermangelung solcher Spezifikationen, in Übereinstimmung mit den Anforderungen der üblichen Spediteure zu versenden.
3. Sofern in der Bestellung nichts anderes angegeben ist, werden die Produkte DDP Werk des Käufers geliefert (Incoterms 2020), und der Verkäufer ist für alle Kosten für Verpackung, Handhabung, Sortierung, Lagerung, Versand, Versicherung, Zölle und andere Transportkosten verantwortlich, sofern in der Bestellung nichts anderes angegeben ist. Sollte der Käufer gemäß der Bestellung die Kosten für den Versand übernehmen, verpflichtet sich der Verkäufer, die für den Käufer günstigste Versandart zu wählen. Dem Käufer werden keine Kosten für Rollgeld, Zurückbehaltung, Liegezeit, Lagerung oder Leihbehälter in Rechnung gestellt, es sei denn, in der Bestellung ist etwas anderes angegeben oder vorher schriftlich vereinbart worden.
4. Allen Sendungen sind Packzettel beizufügen, auf denen die Packzettelnummer, die Bestellnummer, der Inhalt und das Gewicht, der Name des Werks des Käufers und/oder die Docknummer sowie sonstige vom Käufer vorgegebene Informationen angegeben sind. Besteht eine Sendung aus mehreren Packstücken, so ist jedes Packstück fortlaufend zu nummerieren. Bestellnummern, Packstücknummern und alle Teil- oder Codenummern des Käufers sind auf allen Packzetteln, Frachtbüchern und Rechnungen anzugeben. Der Verkäufer hat die Waren und die in Verbindung mit diesen Waren zu erbringenden Dienstleistungen auf dem Frachtabrief oder einer anderen Versandquittung zu beschreiben und den Versand gemäß den Anweisungen des Käufers zu leiten.
5. Das gegebenenfalls erforderliche Wiegen des gelieferten Produkts ist grundsätzlich auf Waagen des Käufers vorzunehmen.
6. Die Lieferung hat in der Weise, in den Mengen und zu dem Zeitpunkt zu erfolgen, die in der Bestellung angegeben sind. Die Liefertermine sind Fixtermine. Alle zusätzlichen Versandkosten und sonstigen damit verbundenen Kosten, die zur Einhaltung der Liefertermine des Käufers erforderlich sind, gehen allein zu Lasten des Verkäufers. Der Käufer ist nicht verpflichtet, Zahlungen für Warenmengen zu leisten, die über die vom Käufer mitgeteilten Liefermengen hinausgehen. Der Käufer ist berechtigt, die Häufigkeit der geplanten Lieferungen zu ändern oder die vorübergehende Aussetzung der geplanten Lieferungen anzuordnen, wobei keiner der vorgenannten Fälle den Verkäufer berechtigt, die Preise für diese Waren auf Kosten des Käufers zu ändern. Soweit keine Mengen oder Liefertermine angegeben sind, liefert der Verkäufer die Waren in den Mengen und zu dem Datum, die der Käufer, in dem dem Verkäufer zur Verfügung gestelltem nachträglichen Abrufen angibt. Als Tag der Lieferung gilt das in der Lieferbestätigung angegebene Datum. Der Verkäufer haftet für alle unmittelbaren, beiläufigen, Folge- und sonstigen Schäden, Verluste, Kosten, Gebühren und Ausgaben, die dem Käufer dadurch entstehen, dass der Verkäufer die konformen Waren nicht und nicht rechtzeitig liefert. Der Käufer behält sich das Recht vor, die Annahme der gelieferten Waren zu verweigern, wobei alle Kosten, die sich aus der Verweigerung der Annahme ergeben, vom Verkäufer zu tragen sind, wenn die Waren in zu großen oder zu geringen Mengen geliefert werden. Der Käufer ist berechtigt, das Zahlungsziel entsprechend anzupassen.
7. Der Verkäufer ist verpflichtet, den Käufer unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann. Unterlässt der Verkäufer die Mitteilung, so ist er dem Käufer zum Ersatz des gesamten unmittelbaren und mittelbaren Verzugsschadens verpflichtet. Die Annahme einer verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf Ersatzansprüche. Der Käufer behält sich ferner vor, im Falle einer vorzeitigen Lieferung die Zahlung zu den vereinbarten Fälligkeitsterminen zu leisten. Der Käufer behält sich das Recht vor, dem Verkäufer für jede verspätete Lieferung eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % des Kaufpreises für jeden Tag der Verspätung aufzuerlegen, wobei die Vertragsstrafe 5 % des Kaufpreises nicht überschreiten darf. Die Zahlung dieser Vertragsstrafen durch den Verkäufer berührt nicht das Recht des Käufers, Schadensersatzansprüche gegen den Verkäufer geltend zu machen.

§6 Inspektion

1. Der Käufer und seine Kunden können die im Rahmen der Bestellung zu liefernden Waren zu jeder angemessenen Zeit an den Orten inspizieren und/oder testen, an denen die Waren hergestellt oder die Arbeiten durchgeführt werden, einschließlich derjenigen der Lieferanten des Verkäufers. Der Verkäufer stellt ohne zusätzliche Kosten angemessene Einrichtungen und Unterstützung für eine sichere und bequeme Inspektion und/oder Prüfung zur Verfügung. Weder der Verkäufer noch seine Zulieferer dürfen den Ort, an dem die Waren hergestellt oder die Arbeiten ausgeführt werden, ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers ändern.
2. Der Käufer kann sich dafür entscheiden, keine Inspektionen der Waren durchzuführen, und der Verkäufer verzichtet auf alle Rechte, vom Käufer die Durchführung solcher Inspektionen zu verlangen. Weder das Versäumnis des Käufers, eine Inspektion durchzuführen, noch die Zahlung des Käufers für nicht konforme Waren stellen eine Annahme dieser Waren durch den Käufer dar, schränkt das Recht des Käufers ein, ihm zur Verfügung stehende Rechtsmittel geltend zu machen, oder entbinden den Verkäufer von seinen Garantien oder Verpflichtungen gemäß der Bestellung. Entscheidet sich der Käufer für eine Inspektion der Waren, kann er jederzeit während des Produktionsprozesses des Verkäufers eine hundertprozentige (100%) Inspektion der Waren oder einer Warenpartie durchführen oder nach Wahl des Käufers Muster davon auswählen und inspizieren, und der Käufer hat das Recht, alle oder einen Teil der Waren oder der Warenpartie zurückzuweisen, wenn eine solche Inspektion ergibt, dass Waren fehlerhaft oder nicht konform sind, und der Käufer kann verlangen, dass der Verkäufer alle mit einer solchen Inspektion verbundenen Kosten, einschließlich der Kosten für das Sortieren, trägt.
3. Ungeachtet der Zahlung, des Eigentumsübergangs auf den Käufer oder einer vorherigen Inspektion oder Prüfung unterliegen alle Waren der Endkontrolle und Annahme oder Ablehnung im Werk des Käufers. Das Verlustrisiko für alle Waren, die Gegenstand der Bestellung sind, verbleibt bis zur Lieferung und Endabnahme der Produkte im Werk des Käufers beim Verkäufer.

§7 Transport und Eigentumsübergang

1. Der Verkäufer verpflichtet sich, alle Maßnahmen zu ergreifen, die für einen ordnungsgemäßen Transport der Waren mit allen geeigneten Mitteln und unter Verwendung aller geeigneten Ausrüstungen und Zubehörteile erforderlich sind, gegebenenfalls mit Hilfe kompetenter und solventer Vertreter oder Unterauftragnehmer. Der Verkäufer ist verpflichtet, den Transport der Waren zum Lieferort so zu organisieren, dass Schäden an den Waren vermieden werden und das Entladen der Waren am Lieferort des Käufers nicht erschwert wird.
2. Die in der Bestellung angegebenen Lieferfristen sind von wesentlicher Bedeutung. Wird die Bestellung nicht fristgerecht ausgeführt, ist der Käufer berechtigt, die Bestellung zu stornieren und Schadensersatz vom Verkäufer zusätzlich zu den in § 5 Abs. 6 und 7 festgelegten Vertragsstrafen zu verlangen oder die Lieferung anzunehmen und einen pauschalierten Schadensersatz vom Verkäufer einzubehalten, ohne dass der Käufer vorher eine Inverzugsetzung vornehmen muss. Der Käufer behält sich das Recht vor, Teillieferungen oder vorzeitige Lieferungen abzulehnen, und kann in solchen Fällen die Waren auf Kosten und Risiko des Verkäufers zurücksenden oder nach seiner Wahl einlagern.
3. Das Eigentum an den Waren geht mit der Lieferung der Waren vorbehaltlos auf den Käufer über. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, kann sich der Verkäufer das Eigentum an den Waren nicht bis zur vollständigen Bezahlung vorbehalten. Das Risiko verbleibt jedoch bis zur formellen Abnahme der Waren beim Verkäufer.

§8 Haftung für Sachmängel

1. Der Käufer wird dem Verkäufer Mängel der gelieferten Ware unverzüglich schriftlich anzeigen, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden. Offensichtliche Mängel der gelieferten Ware hat der Käufer innerhalb von vierzehn (14) Tagen ab Lieferung zu rügen.
2. Der Verkäufer garantiert, dass die gelieferten Waren den mit dem Käufer vereinbarten Spezifikationen, Zeichnungen, Mustern und/oder Beschreibungen entsprechen und dass sie darüber hinaus funktionsfähig, brauchbar und frei von Mängeln sind. Darüber hinaus bestätigt der Verkäufer, dass er vom Käufer über die Verwendung der Waren informiert wurde und versichert, dass die gelieferten Waren für die vom Käufer beabsichtigten Zwecke geeignet und ausreichend konzipiert sind.
3. Der Verkäufer hat den Käufer unverzüglich zu informieren, wenn die Waren Inhaltsstoffe und gefährliche Stoffe enthalten, insbesondere die Liste der Inhaltsstoffe und gefährlichen Stoffe sowie die Menge aller dieser Inhaltsstoffe. Der Verkäufer hat dem Käufer ausreichende schriftliche Warnungen und Hinweise (einschließlich entsprechender Etiketten auf den Produkten, Waren, Gütern, Behältern und Verpackungen) zu allen gefährlichen Stoffen, die Bestandteil oder Teil der Produkte, Waren oder Güter sind, zusammen mit allen besonderen Handhabungsanweisungen zur Verfügung zu stellen, Sicherheitsmaßnahmen und Vorsichtsmaßnahmen, die erforderlich sind, um geltendem Recht zu entsprechen, um den

- Käufer und alle Transporteure über geltende rechtliche Anforderungen zu informieren und es dem Käufer und allen Transporteuren bestmöglich zu ermöglichen, Körperverletzungen oder Sachschäden bei der Handhabung, dem Transport, der Verarbeitung, der Verwendung oder der Entsorgung der Produkte, Waren, Güter, Behälter und Verpackungen zu vermeiden.
4. Der Verkäufer garantiert ferner, dass die Waren hergestellt wurden und den im Land der Herstellung und im Land der Lieferung geltenden Gesetzen entsprechen.
 5. Der Käufer und der Verkäufer vereinbaren, dass der Käufer, falls die gemäß der Bestellung gelieferten Waren in irgendeiner Weise nicht konform sind, nach eigenem Ermessen und ohne Einschränkung seiner sonstigen Rechtsmittel bei Nichterfüllung der Bestellung berechtigt ist: (a) die im Rahmen der Bestellung bestellten Warenmengen um einen beliebigen Betrag reduzieren, (b) vom Verkäufer verlangen, dass er die nichtkonformen Waren ersetzt, (c) alle nichtkonformen Waren an den Verkäufer zurückgeben oder entsorgen, ohne dass der Käufer dafür haftet, und eine vollständige Gutschrift des Preises für diese Waren und der mit der Prüfung, Sortierung und Rücksendung dieser Waren verbundenen Kosten erhalten, (d) entweder selbst oder durch Dritte auf Kosten des Verkäufers solche Waren nachzubearbeiten, zu korrigieren oder anderweitig zu verändern, um sie konform oder weniger konform zu machen, oder (e) alle anderen Rechtsmittel auszuüben, die ihm gemäß der Bestellung oder geltendem Recht zur Verfügung stehen. Alle direkten, beiläufigen, Folge- und sonstigen Schäden, Verluste, Kosten, Gebühren und Ausgaben, die mit den vorgenannten Rechtsbehelfen verbunden sind, liegen in der Verantwortung des Verkäufers und können vom Käufer von einem dem Verkäufer geschuldeten Betrag abgezogen werden.
 6. Die dem Transportunternehmen bei der Lieferung ausgehändigte Empfangsbestätigung ist keine Bestätigung des ordnungsgemäßen Zustands der Lieferung. Der ordnungsgemäße Zustand der Lieferung wird durch die vom Käufer ausgestellte Endabnahmebestätigung bestätigt.

§9 Sicherung der Qualität

1. Die an den Käufer gelieferten Waren müssen den Anforderungen der Bestellung, den geltenden Gesetzen und technischen Vorschriften entsprechen. Der Verkäufer verpflichtet sich, ein Qualitätssicherungssystem aufrechtzuerhalten, das den Anforderungen des Käufers und den in den einschlägigen Gesetzen und technischen Vorschriften festgelegten Anforderungen entspricht.
2. Der Verkäufer gestattet dem Käufer oder den Kunden des Käufers den Zutritt zu allen Bereichen, die für die Beurteilung seines Qualitätssicherungs- und Qualitätsmanagementsystems gemäß § 6 dieser AGB erforderlich sind.
3. Der Verkäufer hat den Käufer im Voraus zu benachrichtigen, wenn sich das Material (z. B. in Bezug auf die Inhaltsstoffe oder die Zusammensetzung) ändert, das für die Herstellung der an den Käufer gemäß der Bestellung oder dem Vertrag gelieferten Waren erforderlich ist. Der Verkäufer gestattet dem Käufer den Zugang zu den Geschäftsräumen des Verkäufers, um die Inspektion und Prüfung der neuen Materialien gemäß § 6 dieser AGB durchzuführen. Der Verkäufer trägt alle mit der Inspektion und Prüfung verbundenen Kosten.

§10 Warenhaftung, Entschädigung und Garantie

1. Soweit der Verkäufer für einen Schaden an der Ware verantwortlich ist, ist er verpflichtet, den Käufer insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist.
2. Im Rahmen seiner Haftung für Schadensereignisse im Sinne von § 10 Abs. 1 ist der Verkäufer auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen zu erstatten, die der Käufer zur Schadensminderung unternehmen muss. Haben Dritte den Schaden des Käufers verursacht oder sind sie daran beteiligt, so haften sie gesamtschuldnerisch mit dem Verkäufer. Sonstige gesetzliche Ansprüche nach dem anwendbaren Recht bleiben unberührt.
3. Der Verkäufer entschädigt, verteidigt und hält die freigestellten Parteien schadlos von allen Verlusten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer angeblichen Verletzung eines Patents, einer Marke, eines Urheberrechts, eines Geschäftsgeheimnisses, eines Geschmacksmusterrechts oder eines anderen geistigen Eigentumsrechts aufgrund der Waren ergeben, selbst wenn die Waren nach den Spezifikationen des Käufers hergestellt oder ausgeführt wurden.
4. Zusätzlich zu allen anderen Versicherungen, die nach geltendem Recht erforderlich sind oder vom Käufer verlangt werden, muss der Verkäufer eine allgemeine Haftpflichtversicherung abschließen, die auch die vertragliche Haftung und die Produkthaftung abdeckt. Der Verkäufer verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von mindestens EUR 2.500.000,00 pro Personenschäden/Sachschäden zu unterhalten. Stehen dem Käufer weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt. Der Verkäufer hat während der Dauer des Vertragsverhältnisses einen Versicherungsvertrag mit einer international renommierten Versicherungsgesellschaft abzuschließen. Der Käufer kann während der Dauer des Vertragsverhältnisses jederzeit dessen Vorlage verlangen.
5. Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche stehen dem Käufer in vollem Umfang zu. Mit dem Tag, an dem der Käufer dem Verkäufer eine Pflichtverletzung anzeigen, beginnt eine vom Käufer im Einzelfall bestimmte

angemessene Frist zu laufen, in der der Verkäufer die Möglichkeit hat, die Pflichtverletzung zu beseitigen. Nach erfolglosem Ablauf dieser Frist ist der Käufer berechtigt, das Vertragsverhältnis zu kündigen oder Schadensersatz zu verlangen.

6. Die Gewährleistungspflicht beträgt 24 Monate ab Gefahrübergang. Für ersetzte Teile beginnt die Gewährleistungszeit von 24 Monaten mit dem Tag der Nacherfüllung neu zu laufen.

§11 Rechte an geistigem Eigentum

1. Der Verkäufer garantiert, dass die Waren und ihr Kauf, ihre Herstellung, ihr Einbau in die Produkte des Käufers, ihre Verwendung, ihre Vermarktung, ihr Verkauf, ihre Änderung, ihre Reparatur und/oder ihr Wiederaufbau (vor und nach dem Einbau in die Produkte des Käufers während der Herstellung) keine Patente, Marken, Urheberrechte, Geschäftsgeheimnisse, gewerbliche Schutzrechte oder andere geistige Eigentumsrechte Dritter in irgendeiner Rechtsordnung verletzen.
2. Der Verkäufer gewährt hiermit dem Käufer, jeder Partei oder Einrichtung, an die die Waren geliefert werden, und allen ihren verbundenen Unternehmen, Vertretern, Lieferanten und Auftragnehmern eine voll bezahlte, unbeschränkte, weltweite, unwiderrufliche und unbefristete Lizenz mit dem Recht auf Unterlizenzen an allen geistigen Eigentumsrechten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf alle Software, Zeichnungen, Spezifikationen, Daten, Dokumentationen und Know-how, um den Kauf, die Herstellung, den Einbau in die Produkte des Käufers, die Verwendung, die Vermarktung, den Verkauf, die Änderung, die Reparatur und/oder den Wiederaufbau der Waren oder jeglicher Komponenten, Teile oder Unterbaugruppen davon in jeglicher Weise zu ermöglichen. Der Verkäufer garantiert, dass ihm die Verwendungszwecke der Waren bekannt sind und dass er das volle Recht hat, diese Lizenz zu erteilen.
3. Wenn der Kauf, die Herstellung, der Einbau in die Produkte des Käufers, die Verwendung, die Vermarktung, der Verkauf, die Änderung, die Reparatur und/oder der Wiederaufbau der Waren oder eines Teils davon angeblich eine Rechtsverletzung darstellt oder untersagt wird oder nach dem alleinigen Urteil des Käufers wahrscheinlich untersagt wird, muss der Verkäufer auf eigene Kosten und ohne Einschränkung seiner sonstigen Verpflichtungen oder der Rechte des Käufers aus dem Auftrag für den Käufer und seine Kunden das Recht erwirken, den Kauf, die Herstellung, den Einbau in die Produkte des Käufers, die Verwendung, die Vermarktung, den Verkauf, die Änderung, die Reparatur und/oder den Wiederaufbau der Waren fortzusetzen. Kann der Verkäufer diese Rechte nicht erlangen, so hat er nach Wahl des Käufers entweder die Waren so zu modifizieren, dass sie nicht mehr gegen die Bestimmungen der Bestellung verstößen, wobei er weiterhin alle Garantien und sonstigen Anforderungen der Bestellung erfüllt, oder die Waren zu entfernen und den Kaufpreis sowie alle Transport-, Installations- und sonstigen Kosten zu erstatten. Der Verkäufer haftet für alle direkten, beiläufigen, Folge- und sonstigen Schäden, Verluste, Kosten, Gebühren und Ausgaben, die dem Käufer aus dem Vorstehenden entstehen.
4. An Bestellungen, Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behält sich der Besteller Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Bestellers nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung auf Grund unserer Bestellung zu verwenden. Nach Abwicklung der Bestellung sind die Unterlagen dem Besteller unaufgefordert zurückzugeben.
5. Patentfähige Erfindungen und schutzfähige Gestaltungen sowie deren Ergebnisse, soweit sie sich aus der Bestellung ergeben, stehen dem Käufer zu, es sei denn, der Verkäufer weist nach, dass sie aus seiner alleinigen Erfindertätigkeit stammen und unabhängig von der Bestellung entwickelt wurden.

§12 Schutz von Know-how und geschützten und vertraulichen Informationen

1. Der Verkäufer darf die technischen Informationen und Verarbeitungshinweise oder das sonstige durch die Zusammenarbeit mit dem Käufer erworbene Know-how nur für die Entwicklung und den Verkauf der Waren an den Käufer verwenden.
2. Alle Informationen oder Kenntnisse, die der Käufer dem Verkäufer im Zusammenhang mit den Waren oder dem Auftrag offenlegt hat oder in Zukunft offenlegen wird, wie z. B. Know-how, Spezifikationen, Verfahren, Zeichnungen, Muster, Entwürfe, Bedürfnisse, technische Informationen, Dokumente und Daten ("vertrauliche Informationen"), gelten als vertrauliche und geschützte Informationen des Käufers und dürfen vom Verkäufer ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers mindestens 10 Jahre lang nach dem Datum der Offenlegung gegenüber dem Verkäufer nicht an Dritte weitergegeben werden. Der Käufer behält das Eigentum an allen Eigentumsrechten an vertraulichen Informationen, die dem Verkäufer in Verbindung mit den Waren oder der Bestellung offenlegt wurden. Der Verkäufer verpflichtet sich, Maßnahmen zum Schutz der Geheimhaltung und Vertraulichkeit von vertraulichen Informationen zu ergreifen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind. Zu den vertraulichen Informationen gehören keine Informationen, die: (a) sich rechtmäßig im Besitz des Verkäufers befanden, bevor er sie vom Käufer erhalten hat, (b) der Öffentlichkeit ohne Verschulden des Verkäufers zugänglich sind oder werden oder (c)

- vom Verkäufer in gutem Glauben von einem Dritten erhalten wurden, der gegenüber dem Käufer nicht zur Geheimhaltung verpflichtet ist.
3. Der Verkäufer verpflichtet sich ferner, auf Verlangen des Käufers alle vertraulichen Informationen, die ihm vom Käufer zur Verfügung gestellt wurden, unverzüglich an den Käufer zurückzugeben.
 4. Alle Kenntnisse oder Informationen, die der Verkäufer dem Käufer im Zusammenhang mit den Waren oder der Bestellung offenbart hat oder in Zukunft offenbaren wird, gelten nicht als vertrauliche oder geschützte Informationen, es sei denn, die Parteien haben ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart, und werden dementsprechend frei von jeglichen Einschränkungen erworben.

§13 Eigentumsvorbehalt und Instandhaltung des bereitgestellten Eigentums des Käufers

1. Die Waren gehen unmittelbar nach ihrer Lieferung an den Käufer in dessen Eigentum über.
2. Stellt der Käufer dem Verkäufer Teile zur Verfügung, so behält er sich hieran das Eigentum vor. Werden Vorbehaltswaren des Käufers mit anderen, dem Käufer nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet oder vermischt, so erwirbt der Käufer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes seiner Sache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung oder Vermischung.
3. Der Käufer behält sich das Eigentum an den dem Verkäufer zur Verfügung gestellten Werkzeugen vor. Der Verkäufer ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der vom Käufer bestellten Waren einzusetzen. Der Verkäufer ist verpflichtet, an den Werkzeugen des Käufers etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten durchzuführen. Etwaige Störfälle hat der Verkäufer dem Käufer unverzüglich anzuzeigen. Unterlässt der Verkäufer dies, so kann der Käufer den entstandenen Schaden ersetzt verlangen.
4. Der Verkäufer trägt das Risiko des Verlusts und der Beschädigung des Eigentums des Käufers, solange es sich in seinem Besitz befindet, und muss das Eigentum des Käufers zu Gunsten des Käufers zum vollen Wiederbeschaffungswert versichern, es getrennt von allen anderen Vermögenswerten aufbewahren und als Eigentum des Käufers kennzeichnen, das Eigentum des Käufers nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers aus den Räumlichkeiten des Verkäufers entfernen und vom Käufer angeforderte Dokumente zum Nachweis seines Eigentums unverzüglich unterzeichnen und einreichen. Der Verkäufer muss dem Käufer eine für ihn akzeptable Versicherungsbescheinigung vorlegen, aus der die Höhe der Deckung und das Datum des Ablaufs der Versicherung hervorgehen. Der Verkäufer verpflichtet sich, die Werkzeuge in bestmöglichem Zustand zu halten, wobei jedoch normale Abnutzung akzeptiert wird. Der Verkäufer ist verpflichtet, das gesamte Eigentum des Käufers auf eigene Kosten in einwandfreiem Zustand gemäß den Spezifikationen des Herstellers zu halten, und alle Ersatzteile, die in das Eigentum des Käufers eingebaut werden, sowie alle sonstigen Änderungen oder Verbesserungen daran gehen in das Eigentum des Käufers über. Der Verkäufer hat Aufzeichnungen über alle am Eigentum des Käufers durchgeführten Wartungs- und Reparaturarbeiten zu führen.

§14 Sicherheitsvorrat

Der Verkäufer ist verpflichtet, einen Sicherheitsbestand für den Fall zu halten, dass Unsicherheiten in Bezug auf die Nachfrage, das Angebot oder die Herstellung bestehen, der als Versicherung gegen Lieferengpässe dienen soll. Der Verkäufer sollte mindestens 50 % der bestellten Waren, die in jeder Bestellung angegeben sind, auf Lager halten. Der Verkäufer gestattet dem Käufer zu jeder angemessenen Zeit den Zugang zu den Räumlichkeiten des Sicherheitslagers, um die erforderliche Verfügbarkeit der Waren nachzuweisen. Hält der Verkäufer nicht die oben angegebene Menge an Waren im Sicherheitsbestand vor, kann der Käufer alle Schäden geltend machen, die durch die Verletzung dieser Bestimmung entstanden sind.

§15 Keine Pfandrechte

Die Waren werden frei von jeglichen Pfandrechten, Sicherungsrechten, Verpfändungen oder Belastungen jeglicher Art geliefert. Soweit nach geltendem Recht zulässig, verzichtet der Verkäufer hiermit auf alle Pfandrechte und Ansprüche und erklärt sich damit einverstanden, dass keine Pfandrechte gegen den Käufer, das Eigentum des Käufers oder das Betriebsgelände des Käufers wegen der Waren angemeldet oder aufrechterhalten werden. Der Verkäufer veranlasst alle seine Subunternehmer und Lieferanten (und deren Subunternehmer), ähnliche Verzichtserklärungen und Vereinbarungen in einer für den Käufer zufriedenstellenden Form abzugeben. Werden solche Pfandrechte oder Ansprüche gegen den Käufer, sein Eigentum oder sein Betriebsgelände geltend gemacht oder aufrechterhalten, hat der Verkäufer diese Pfandrechte unverzüglich in einer für den Käufer zufriedenstellenden Weise zu löschen.

§16 Verbot der Werbung

Ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers darf der Verkäufer in keiner Weise damit werben oder veröffentlichen, dass er Waren an den Käufer gemäß der Bestellung liefert, oder Warenzeichen oder Handelsnamen des Käufers in seiner Werbung oder seinem Werbematerial verwenden.

§17 Registrierungen, Zulassungen, Genehmigungen

Der Verkäufer garantiert, dass er und seine Subunternehmer, falls vorhanden, über alle gesetzlichen Registrierungen, Zulassungen und Genehmigungen verfügen, die für die Erfüllung des Vertragsverhältnisses erforderlich sind, einschließlich, aber nicht beschränkt auf alle Lizenzen, Genehmigungen und Registrierungen bei öffentlichen Behörden und alle Genehmigungen und Bescheinigungen, die von Berufsverbänden verlangt werden. Der Verkäufer hat dem Käufer vor Beginn der Leistung eine Kopie davon auszuhändigen. Für den Fall, dass dem Verkäufer oder einem seiner Unterlieferanten eine oder mehrere dieser Lizenzen, Erlaubnisse, Registrierungen, Genehmigungen und/oder Zulassungen entzogen oder nicht erneuert werden, hat der Verkäufer den Käufer unverzüglich darüber zu informieren, woraufhin der Käufer berechtigt ist, das Vertragsverhältnis zu kündigen und Schadensersatz zu verlangen.

§18 Ersatzteile und Produktsupport.

Der Verkäufer ist verpflichtet, die Waren oder Bestandteile der Waren entsprechend den Anforderungen des Käufers für einen Zeitraum von fünfzehn (15) Jahren nach dem Datum der letzten Lieferung im Rahmen der Bestellung oder für den Zeitraum, in dem der Käufer verpflichtet ist, seinen Kunden Serviceleistungen oder Ersatzteile, in die die Waren eingebaut sind, zu liefern, je nachdem, welcher Zeitraum länger ist. Während des Zeitraums von fünfzehn (15) Jahren nach dem Datum der letzten Lieferung gelten für die Waren die in der Bestellung angegebenen Preise.

§19 Kündigung

1. Der Käufer hat stets das Recht, den Auftrag für einen vom Käufer bestimmten Zeitraum auszusetzen oder ihn ganz oder teilweise zu kündigen, indem er den Verkäufer dreißig (30) Tage im Voraus benachrichtigt, auch wenn der Verkäufer keine Verpflichtung verletzt hat. Im Falle einer solchen Kündigung kann der Verkäufer dem Käufer angemessene Kosten in Rechnung stellen, die bis zum Zeitpunkt der Kündigung im Zusammenhang mit dem Auftrag entstanden sind. Nach Erhalt der Kündigungsmitsellung wird der Verkäufer, sofern der Käufer nichts anderes bestimmt, folgendes tun (a) unverzüglich alle Arbeiten im Rahmen der Bestellung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Kündigung einstellen; (b) das Eigentum an den fertigen Waren, den unfertigen Erzeugnissen und den Teilen und Materialien, die der Verkäufer mit Genehmigung des Käufers in angemessener Weise hergestellt oder erworben hat und die er nicht zur Herstellung von Produkten für sich selbst oder für andere verwenden kann, an den Käufer oder dessen Beauftragten übertragen und liefern; (c) alle Ansprüche von Unterlieferanten für tatsächliche Kosten, die unmittelbar infolge der Kündigung entstanden sind, prüfen und begleichen; (d) Maßnahmen ergreifen, die vernünftigerweise erforderlich sind, um Eigentum im Besitz des Verkäufers, an dem der Käufer ein Interesse hat, zu schützen; und (e) auf Verlangen des Käufers mit dem Käufer bei der Übertragung der Produktion von Waren auf einen anderen Lieferanten vollständig kooperieren. In keinem Fall hat der Verkäufer Anspruch auf Entschädigung für beiläufig entstandene Schäden, Folgeschäden oder entgangenen Gewinn.
2. Sollte der Verkäufer eine Bestimmung oder Bedingung des Auftrags nicht erfüllen, ist der Käufer berechtigt, durch schriftliche Mitteilung an den Verkäufer und unbeschadet anderer Rechtsmittel den Auftrag ganz oder teilweise ohne weitere Haftung oder Verpflichtung zu kündigen und vom Verkäufer alle vom Käufer dafür gezahlten Beträge, alle zusätzlichen Kosten für die Beschaffung von Ersatzwaren von einem anderen Lieferanten und den Ersatz von Verlusten oder Schäden, die dem Käufer infolge der verspäteten Erfüllung durch den Verkäufer entstanden sind, zu verlangen. Das Gleiche gilt für den Fall, dass der Verkäufer mit der Herstellung oder Montage der Waren nicht so weit fortschreitet, dass die rechtzeitige Erfüllung der Bestellung gemäß ihren Bedingungen gefährdet ist. Die Kündigung hat per Einschreiben mit Rückschein fünfzehn Tage nach dem Datum der Inverzugsetzung zu erfolgen.
3. Der Käufer ist berechtigt, die Bestellung mit sofortiger Wirkung ohne weitere Verpflichtungen oder Haftungen zu kündigen, wenn der Verkäufer zahlungsunfähig wird oder in Konkurs geht oder Gegenstand eines Verfahrens im Zusammenhang mit seiner Liquidation oder Insolvenz ist.

§20 Höhere Gewalt

Jeder Verzug oder jede Unterlassung einer der Parteien bei der Erfüllung ihrer hier genannten Verpflichtungen ist entschuldigt, wenn der Verkäufer nicht in der Lage ist, die Waren, die Gegenstand des Vertragsverhältnisses sind, zu produzieren, zu verkaufen oder zu liefern, oder wenn der Käufer nicht in der Lage ist, diese Lieferungen anzunehmen, zu kaufen oder zu verwenden, und dies die Folge eines Ereignisses ist, das von der jeweiligen Partei nicht vernünftig kontrolliert werden kann und das ohne ihr Verschulden oder ihre Fahrlässigkeit eintritt, wie z. B. Ereignisse wie restriktive Maßnahmen von Regierungen (unabhängig von ihrer Gültigkeit), Brände, Überschwemmungen, Stürme, Explosionen, Aufstände, Naturkatastrophen, Kriege, Sabotage, Epidemien/Pandemien, Unruhen, Revolutionen oder Embargos, Ausbrüche, jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die betroffene Vertragspartei der jeweils anderen Vertragspartei unmittelbar nach Eintritt des betreffenden Ereignisses eine schriftliche Mitteilung über eine solche Verzögerung (möglichst unter Angabe der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung) übermittelt. In dieser Mitteilung sind das die Verzögerung verursachende Ereignis, die voraussichtliche Dauer, Abhilfepläne und Pläne für die Lieferung oder den Bezug von Waren während dieses Ereignisses zu beschreiben. Für die Dauer einer solchen Verzögerung oder eines solchen Versäumnisses bei der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen durch den Verkäufer ist der Käufer berechtigt, die betreffenden Waren von einem Dritten zu beziehen und den beim Verkäufer bestellten Lieferumfang um diese Menge zu reduzieren, ohne dafür gegenüber dem Verkäufer haftbar gemacht werden zu können, oder den Verkäufer aufzufordern, die betreffenden Waren in der gewünschten Menge aus anderen Quellen zu den in der Bestellung genannten Preisen zu beziehen. Dauert eine solche Verzögerung länger als sechzig (60) Tage, ist der Käufer berechtigt, das Vertragsverhältnis sofort und ohne jegliche Haftung zu kündigen.

§21 Einhaltung von Gesetzen

Der Verkäufer ist verpflichtet, alle für die Erfüllung seiner Verpflichtungen geltenden Gesetze, Verordnungen, Regeln und Vorschriften sowie alle anderen anwendbaren Gesetze, Verordnungen, Regeln und Vorschriften einzuhalten, einschließlich der Gesetze gegen Geldwäsche, Besteckung und/oder Steuerhinterziehung, Finanz- und Wirtschaftssanktionen (**"einschlägige Gesetze"**). In diesem Zusammenhang verpflichtet sich jede Partei, keine Handlungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen, die nach den einschlägigen Gesetzen rechtswidrig oder unrechtmäßig sind. Der Verkäufer muss auch den "Verhaltenskodex" und den "Verhaltenskodex für Lieferanten" des Käufers einhalten, die unter folgender Adresse zu finden sind:

<https://group.saargummi.com/en/downloads>

§22 Schutz personenbezogener Daten

Falls personenbezogene Daten verarbeitet werden, garantiert der Verkäufer, dass er diese Daten in Übereinstimmung mit der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (**"Datenschutz-Grundverordnung"**) verarbeiten wird. Soweit erforderlich, garantiert der Verkäufer, auf Verlangen des Käufers die Datenverarbeitungsvereinbarung (DPA) oder jedes andere Dokument im Zusammenhang mit der gesicherten Verarbeitung, Bewegung und Speicherung personenbezogener Daten zu unterzeichnen.

§23 Beschränkung der Abtretung

Der Käufer kann den Auftrag oder eines seiner Rechte oder Pflichten ohne Zustimmung des Verkäufers abtreten. Der Verkäufer verpflichtet sich, den Auftrag nicht abzutreten oder die Erfüllung seiner Pflichten, ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers an Unterauftragnehmer zu vergeben. Wenn der Verkäufer berechtigt ist, Unterauftragnehmer einzusetzen, muss der Verkäufer von jedem Unterauftragnehmer Rechte und Pflichten erhalten, die für den Käufer nicht weniger günstig sind als die Bestimmungen des Auftrags. Wenn der Verkäufer die Bestimmungen dieses Abschnitts nicht einhält, kann der Käufer nach eigenem Ermessen den Auftrag oder Teile davon ohne jegliche Haftung stornieren. Wird der Auftrag an den Unterauftragnehmer übertragen, ist der Verkäufer für die Handlungen des Unterauftragnehmers in vollem Umfang verantwortlich, da es sich um Handlungen des Verkäufers handelt.

§24 Salvatorische Klausel

Die Bestellung und die AGB unterliegen dem geltenden Recht und sind so auszulegen, dass sie mit diesem übereinstimmen. Sollte eine Bestimmung der Bestellung und der AGB oder ein Teil einer Bestimmung nach geltendem Recht für nicht durchsetzbar erklärt oder befunden werden, ist diese Bestimmung, soweit möglich, so auszulegen, dass sie nach geltendem Recht weitestgehend durchsetzbar ist. Der übrige Teil der Bestellung und der AGB ist so auszulegen, als ob die nicht durchsetzbare Bestimmung oder der nicht durchsetzbare Teil gemäß dem vorstehenden Satz ausgelegt worden wäre, oder, falls eine solche Auslegung nach geltendem Recht nicht möglich ist, als ob die nicht durchsetzbare Bestimmung oder der nicht durchsetzbare Teil nie Teil dieser AGB gewesen wäre. In keinem Fall sind die Bestellung und die AGB aufgrund einer nicht durchsetzbaren Bestimmung oder eines nicht durchsetzbaren Teils einer Bestimmung der Bestellung und der AGB ungültig.

§25 Anwendbares Recht und Gerichtsbarkeit

1. Die Bestellung unterliegt ausschließlich dem Recht am Sitz des Käufers und ist nach diesem auszulegen. Das UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenauftrag von 1980 ist nicht anwendbar.
2. Alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit der Bestellung ergeben, werden von den zuständigen Gerichten am Ort des Sitzes des Käufers entschieden. Der Käufer behält sich jedoch das ausschließliche Recht vor, alle Streitigkeiten, an denen der Verkäufer beteiligt ist, vor den Gerichten des Sitzes des Verkäufers oder vor den Gerichten des Ortes, an den die Waren geliefert werden, anhängig zu machen.

§26 Sprache

Bei Unstimmigkeiten über die Bedeutung oder Auslegung einer Bestimmung in einer Übersetzung ist die englischsprachige Version dieser AGB maßgebend. Solche Übersetzungen werden dem Verkäufer zur Verfügung gestellt und dienen nur zu Informationszwecken.